



# RATHAUS- NACHRICHTEN

AUS DER VERWALTUNG DER STADT WIEN · BEILAGE DES NSG WIEN

HERAUSGEGEBEN VOM GAUPRESSEAMT IN VERBINDUNG MIT DEM BÜRGERMEISTERAMT-NACHRICHTENSTELLE D. STADT WIEN

VERANTWORTLICH FÜR DEN GESAMTINHALT:

GAUHAUPTAMTSLEITER HELMUTH PETERSEN.

VERANTWÖRTLICHER SCHRIFTFLEITER · HANS MÖCKE. I. W. / WIEN. I. RATHAUS / RUF. B 40-500. KLAPPEN 002, 263, 069.

Für den Inhalt verantwortlich: Adolf Reichert

Folge 157

Wien, 9. August 1944.

## Neuerlicher Aufruf zur Meldepflicht

für unterbelegte Wohnungen und nicht ausgenützte Geschäftsräume.

Gemäß § 14 der Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegs-betroffenen Bevölkerung vom 21. Juni 1943, Reichsgesetzblatt I, Seite 355, im Zusammenhalt mit den Verordnungen Nr. 141 und Nr. 142 vom 17. September 1943, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien vom 9. Oktober 1943, unterliegen einer besonderen Meldepflicht:

- a) Unterbelegte Wohnungen, das sind solche, bei denen die Zahl der dazugehörigen Räume um mehr als einen Raum größer ist als die Zahl der Benutzer (also wenn zum Beispiel eine Person mehr als zwei, zwei Personen mehr als drei Räume usw. bewohnen.)
- b) Nicht ausgenützte Geschäftsräume und alle sonstigen Räume, die nicht Wohnzwecken dienen; außerdem Lagerplätze. Diese Meldepflicht ist gegeben, wenn die angeführten Räume oder Lagerplätze mehr als 25 Quadratmeter Bodenfläche aufweisen.

Die Meldepflichtigen (Eigentümer, Verwalter, Mieter oder Pächter) haben daher, insoweit sie dieser Meldepflicht noch nicht nachgekommen sind, sofort oder wenn die angeführten Voraussetzungen erst in der Folgezeit eintreten, binnen drei Tagen die vorgeschriebene Meldung mittels der in den Bezirkshauptmannschaften (Amtsstellen) aufgelegten Formblätter in doppelter Ausfertigung zu erstatten.